

Diese Bestimmungen wurden von Karl d. Einfältigen am 5. Juni 903 für Leberau gesondert bestätigt. Es ist die erste Königsurkunde, die diesem Kloster ganz allein gilt. Auch bei den späteren Bestätigungen des im deutschen Reiche gelegenen Besitzes von St.-Denis durch Otto II. (DO. II. 232) und Heinrich III. (Tardif S. 168, n. 271) steht Leberau ganz allein im Vordergrund.

In diese Verhältnisse, wie wir sie seit der Mitte des 9. Jh. verfolgen können, nicht in die Zeit Fulrads, fügt sich nun auch unsere Urkunde D in ihrer Fassung und allen ihren Bestimmungen. Im Einklang mit den Zeugnissen, die wir oben kennen lernten, steht die Namensform 'Lepraha' (frühestes Vorkommen 853, von da an fortlaufend), die besondere Heraushebung gerade dieses Klosters aus Fulrads Besitz, das im Streit zwischen Abt und Konvent schon bei den Verhandlungen der Synode von Verberie im Vordergrund stand, die nachdrückliche Betonung der Zugehörigkeit zu St.-Denis, die Ausschliessung von Sonderansprüchen des jeweiligen Abtes ('semota cuiuspiam abbatis dominatione'), die Berufung auf königliche und päpstliche Bestätigung¹. Der Verdacht, den das Monogramm Karls d. Gr. weckte, verstärkt sich so zur Verwerfung der Urkunde. Sie zählt zu den Fälschungen

einer unmöglichen Jahresangabe gedruckt. Tardif veröffentlichte sie mit ganz anderer Datierung ('an. regni XXVI' statt 'XI') aus dem Original des Nationalarchivs in Paris. Originalität und Zuverlässigkeit des Diploms sind neuestens in der Vorbemerkung zu DK. 238 allerdings in Zweifel gezogen. Das letzte Wort in dieser Frage wird die von Giry und seinen Nachfolgern vorbereitete Ausgabe der Urkunden Karls d. Kahlen zu sprechen haben. Soweit ich nach Rechtsinhalt und inneren Merkmalen zu urteilen vermag, finde ich keinen zur Anfechtung der Urkunde hinreichenden Grund. Die vielfach wörtliche Uebereinstimmung mit der Urkunde Karls d. Einfältigen v. J. 903 erklärt sich nach einer Vergleichung, die ich vornahm, in Gleichheit und Abweichungen sehr viel besser, wenn die Urkunde Karls d. K. tatsächlich als Vorurkunde für die spätere diente, als wenn sie auf Grund der Urkunde Karls d. Einfältigen gefälscht sein sollte. Die in der Urk. Karls d. K. allein vorhandene Erwähnung der Gefangennahme des Abtes Ludwig von St.-Denis durch die Normannen (vgl. Dümmler, Ostfränk. Reich 2. Aufl. I, 424) trägt bestimmtes Zeitkolorit, während sie einem spätern Fälscher unbekannt oder ganz gleichgiltig sein musste. Auf alle Fälle müsste man eine der Datierung der Urkunde möglichst nahe stehende Zeit der Fälschung annehmen. Dadurch aber ist die Urkunde in ihren tatsächlichen Angaben ziemlich sicher gedeckt. 1) Selbst der Gebrauch des Wortes 'abbatia' weist auf spätere Zeit; es findet sich in keiner echten Königsurkunde bis 814; in den Kapitularien begegnet der erste Fall 817 (Capit. I, 271), der nächste 847 (II, 70); in den Formulae kennt es nur ein Nachtrag zu den Form. Sal. Merkel. (S. 264).